

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Christliche Onlineberatung e.V.

Präambel

Prägend für die Tätigkeit des Vereins ist die christliche Grunderfahrung, dass Gott die Menschen annimmt und sie ermutigt, solidarisch füreinander einzustehen. Deshalb schließen sich im Verein „Arbeitsgemeinschaft Christliche Onlineberatung e.V.“ Menschen zusammen, denen die Förderung hilfsbedürftiger Menschen ein Anliegen ist. Zur Erfüllung ihrer Zielsetzung suchen sie die Zusammenarbeit mit kompetenten Fachleuten und Gleichgesinnten.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Christliche Onlineberatung e.V.“. Er hat seinen Sitz in Oerlenbach. Der Verein ist in das Vereinsregister Schweinfurt eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" gemäß §§ 51 ff der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der psychosozialen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Hilfe für Zivilbeschädigte, Behinderte und Opfer von Straftaten sowie des Schutzes von Ehe und Familie im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie Aus- und Fortbildung von Menschen, die andere in schwierigen Lebenssituationen beraten.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Onlineberatung und Internetseelsorge. Hierzu betreibt die Arbeitsgemeinschaft Christliche Onlineberatung eine ökumenische Internetplattform, um Menschen in schwierigen Lebenssituationen erste Hilfe über das Internet anzubieten. Der Verein ermöglicht es kirchlichen Beratungs- und Internetseelsorgestellen den Dialog mit Ratsuchenden abzuwickeln. Er betreibt eigenverantwortlich eine Beratungsstelle mit ehrenamtlich tätigen Online-Lebensberatern, die sich an christlichen Werten und am christlichen Menschenbild orientieren. Die Arbeitsgemeinschaft Christliche Onlineberatung bietet Qualitätssicherung, Evaluation, Fortbildung und Ausbildung zur Qualifizierung der ehrenamtlichen Berater sowie der Mitarbeiter der beteiligten Beratungsstellen an.
- (4) Dem real existierenden Beratungssystem wird im Einzelfall durch Ermutigung zur Aufnahme einer Therapie zugearbeitet, sofern es aufgrund der jeweiligen Situation über den virtuellen Kontakt hinaus angebracht zu sein scheint.
- (5) Erste Hilfe zur Verarbeitung von Krisen wird angeboten.
- (6) Auf Wunsch werden Kontakte zu Einzelseelsorge und Exerzitien in Kooperation mit den Kirchen hergestellt, sowie Hinweise auf geeignete Kurse und Fortbildungshäuser vermittelt.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Förderbeiträge gemäß §8 Abs. 7.

- b) Mitgliedsbeiträge gemäß §6 Abs. 1.
- c) Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an den Verein
- d) Zuschüsse und sonstige Fördermittel kirchlicher, kommunaler und sonstiger Stellen

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen. Aufnahmeanträge müssen entweder schriftlich oder über ein Anmeldeformular des Vereins im Internet eingereicht werden.
- (2) Der Verein hat aktive und Fördermitglieder. Aktive Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder sind alle nicht aktiven Mitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Die aktive Mitgliedschaft endet mit Beendigung der Tätigkeit eines aktiven Mitglieds gemäß §5 Abs. 2.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- (4) Wenn ein Mitglied mit der Leistung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, ist eine Mahnung mit eingeschriebenem Brief an die letzte der Geschäftsstelle bekannte Adresse zu versenden, in der die Streichung von der Mitgliederliste angekündigt wird. Ein Mitglied kann auf Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Beitrag nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mahnung bei der Arbeitsgemeinschaft eingegangen ist. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung muss die Vorstandschaft dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Vorstandschaft ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses bei der Vorstandschaft einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss.

§ 6 Beiträge

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag erhoben, dessen Art, Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen werden kann.
- (2) Die Erbringung von Dienstleistungen durch Mitglieder im Sinne des Vereinszweckes kann anstelle eines Geldbeitrages wie ein Mitgliedsbeitrag bewertet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (a) Vorstandschaft,
- (b) der Vorstand im Sinne des §26 BGB,
- (c) die Mitgliederversammlung,
- (d) der Beirat.

§ 8 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft des Vereins besteht mindestens aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) seinem Stellvertreter,
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) maximal drei gewählten Beisitzern und
- f) entsandten Interessensvertretern der Römisch-Katholischen Kirche, der Evangelischen Kirche und von Fachverbänden, sofern die Voraussetzungen nach §8 Abs. 7 gegeben sind.

(2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den ersten Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder den Schatzmeister vertreten, wobei jeweils zwei Personen gemeinsam handeln müssen. Sie können sich gegebenenfalls auch fernschriftlich miteinander abstimmen. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere der Satzung, sowie Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Beirates und der Vorstandschaft. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.100 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(3) Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist.

(4) Die Mitglieder der Vorstandschaft nach §8 Abs. 1, a-e werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Soweit hauptamtliche Mitarbeiter/-innen oder Angestellte des Vereins auch aktive Mitglieder sind, haben diese kein passives Wahlrecht bei Vorstandswahlen. Sie nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil, sofern es die Tagesordnung vorsieht.

(6) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, wird durch die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Zeit der laufenden Amtsperiode durchgeführt. Scheidet ein gewählter Beisitzer während der Amtsperiode aus, kann die Vorstandschaft einen neuen Beisitzer berufen, der auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(7) Deutschsprachigen Bistümern der Römisch-Katholischen Kirche, evangelischen Landeskirchen, sowie Fachverbänden aus dem Bereich psychosozialer Beratung wird ab einer Fördersumme von 20 000 Euro im Jahr das Recht eingeräumt, ein stimmberechtigtes Mitglied in die Vorstandschaft zu entsenden. Die Interessensvertreter bedürfen des Einvernehmens der Vorstandschaft.

(8) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung,
- (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
- (d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

(9) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und entlassen.

(10) Die Vorstandschaft kann eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft entscheidet durch Mehrheitsentscheidungen durch Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen. Ferner durch Beschlüsse, die per E-Mail, in Chat-Sitzungen oder fernmündlich erfolgen können. Alle Beschlüsse sind zu dokumentieren. Die Vorstandschaft tritt möglichst viermal jährlich, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von Schriftführer und Vorsitzendem zu unterschreiben ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Für die Beschlussfähigkeit der Vorstandschaft genügt die Anwesenheit von drei Vorstandschaftsmitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandschaftsmitglieder, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durch den Vorstand einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Vorstandschaft ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn a) bei weniger als 100 Mitgliedern mindestens 1/3 b) und bei 100 und mehr Mitgliedern mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Sie kann weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn sie dies für erforderlich erachtet.
- (2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem der Absendung folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich vorliegende Adresse herausgegangen ist. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekannt zu geben.
- (3) Anträge über die Abwahl von Vorstandschaftsmitgliedern, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandschaftsmitglied geleitet. Nur aktive Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (5) Soweit diese Satzung oder die geltenden Gesetze nicht zwingend etwas anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle anwesenden aktiven Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Für Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder der Auflösung des Vereins müssen wenigstens 15% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann der erste Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt auf eine neue Mitgliederversammlung vertagen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur neuen Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (7) Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Mitglied des Vorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Rechte der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- (2) die Wahl und Abberufung von Vorstandschftsmitgliedern,
- (3) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
- (4) die Berufung von Beiratsmitgliedern,
- (5) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Vorstandschaft und des Gesamtjahresabschlusses,
- (6) die Entlastung der Vorstandschaft,
- (7) die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks,
- (8) die Auflösung des Vereins,
- (9) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.

§ 12 Der Beirat

- (1) Der Beirat des Vereins ist ein mit Fachleuten besetztes Beratungsgremium. Ihm obliegen die Aufgaben, die Vorstandschaft in wissenschaftlichen und fachlichen Fragen, in Fragen der konzeptionellen Entwicklung und der Öffentlichkeitsarbeit zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens fünf Beiratsmitgliedern, die möglichst die verschiedenen Interessensbereiche des Vereins repräsentieren: Psychologie, Therapie und Beratung, Telefonseelsorge, Sozialpädagogik und Diakonie, Pastoraltheologie, Kommunikationswissenschaft und Internet, Medien, Schule und Pädagogik. Beiratsmitglieder müssen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein. Dem Beirat dürfen keine Mitglieder der Vorstandschaft angehören.
- (3) Beiratsmitglieder werden nach Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung auf eine Dauer von 6 Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (4) Der Vorstand lädt den Beirat möglichst unter Angabe einer Tagesordnung mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zu einer Sitzung ein.
- (5) Die Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet.
- (6) Ein Mitglied der Vorstandschaft fertigt ein Protokoll über die Beiratssitzung.
- (7) Der Beirat kann der Vorstandschaft Empfehlungen aussprechen.
- (8) Über Empfehlungen des Beirates informiert die Vorstandschaft die Mitgliederversammlung.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt durch das Steuerbüro des Vereins oder durch zwei gewählte Kassenprüfer.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung bestellen.
- (3) Das Steuerbüro oder die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen, erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandschaft.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereines ist eine qualifizierte Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Dabei ist §10 Abs. 5 zu beachten. Die Liquidatoren werden mit dem Auflösungsbeschluss bestimmt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Diözese Würzburg mit der Auflage, das Restvermögen für gemeinnützige Zwecke möglichst im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.